

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Alf für die Haushaltsjahre 2019/2020

vom 17.06.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 25.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.013.830 EUR	1.029.660 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.233.300 EUR	1.134.320 EUR
der Jahresfehlbedarf auf	<b>-219.470 EUR</b>	<b>-104.660 EUR</b>
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>-147.430 EUR</b>	<b>-37.300 EUR</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	234.430 EUR	180.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	816.800 EUR	320.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-582.370 EUR</b>	<b>-140.500 EUR</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>729.800 EUR</b>	<b>177.800 EUR</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite auf	582.370 EUR	140.500 EUR
zusammen auf	<b>582.370 EUR</b>	<b>140.500 EUR</b>

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>300 v. H.</b>	<b>300 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>365 v. H.</b>	<b>365 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>365 v. H.</b>	<b>365 v. H.</b>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
für den ersten Hund	<b>55 EUR</b>	<b>55 EUR</b>
für den zweiten Hund	<b>200 EUR</b>	<b>200 EUR</b>
für jeden weiteren Hund	<b>250 EUR</b>	<b>250 EUR</b>
für den ersten gefährlichen Hund	<b>800 EUR</b>	<b>800 EUR</b>
für den zweiten gefährlichen Hund	<b>1.200 EUR</b>	<b>1.200 EUR</b>
für jeden weiteren gefährlichen Hund	<b>1.600 EUR</b>	<b>1.600 EUR</b>

### **§ 5 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| - Tourismusbeitragssatz für 2019 (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG) | 6,4 v. H. |
| - Tourismusbeitragssatz für 2020 (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG) | 6,4 v. H. |

### **§ 6 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.500 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 3.170.478,70 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 3.009.108,70 EUR, 2.789.638,70 EUR zum 31.12.2019 und 2.684.978,70 EUR zum 31.12.2020.

Alf, den 17.04.2019  
Ortsgemeinde Alf  
Peter Mittler sen.  
Ortsbürgermeister